

Satzung des Anglervereins „Nördlicher Ettersberg e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Anglerverein Nördlicher Ettersberg e.V.“ Seine Eintragung im Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 463 v.11.08.1994. Das Vereinsleben ist politisch und konfessionell neutral angelegt. Das jeweilige Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beitritt in Dachverbände kann von der Mitgliedervollversammlung bei einer Anwesenheit von 50 % der Mitglieder durch mehrheitliche Entscheidung herbeigeführt werden.

§2 Zwecke des Vereins

Der „Anglerverein Nördlicher Ettersberg e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen Naturschutz zu betreiben, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage.
- b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie des natürlichen Wasserlaufes.
- c. Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch geeignete Veranstaltungen.
- d. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen.
- e. Förderung der Vereinsjugend, Heranführen von Anfängern in der Sportfischerei.
- f. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Brauchtumspflege, für den Erfahrungsaustausch und zu Schulungszwecken.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer, den Artenschutz, der Förderung des Naturschutzes und der Heimat- sowie Landschaftspflege ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, dem Vorstand gegenüber, erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum 30.09. des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das Folgejahr zu entrichten.

- b. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 3. wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 4. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 5. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 6. den Interessen des Vereins zuwider handelt,
 7. durch Streichung, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen gegenüber dem festgelegten Zahlungstermin mehr als 2 Monate im Rückstand ist und
 8. durch den Tod des Mitgliedes.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum und zugehörige Dokumente sind unverzüglich zurückzugeben. Fischereierlaubnisscheine verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ihre Gültigkeit.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung

- a. eine zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b. einen Verweis mit oder ohne Auflage,
- c. eine Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d. eine Zahlung von Geldbußen und
- e. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander beschließen.

Gegen Entscheidungen nach a) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen des Vereins sowie den Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) einen gültigen Fischereischein zu besitzen, sofern sie einen Erlaubnisschein erwerben wollen, und
- f) die Mitgliedsbeiträge gemäß der unabhängig von dieser Satzung nach ökonomischen Kriterien vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Vollversammlung beschlossenen Beitragsatzung zu entrichten. Mitgliederbeiträge werden, bis auf vorher mit dem Vorstand verabredete Ausnahmefälle, im Einzugsverfahren oder per Überweisung beglichen. Rückbucher haben die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag umgehend auf Eigeninitiative über den Schatzmeister auszugleichen.

Die Gültigkeit des erworbenen Fischereierlaubnisscheins erlischt bei Ablauf des staatlichen Fischereischeins bis zu dessen Neuausstellung.

§7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliedervollversammlung
3. erweiterter Vorstand
4. Ehrenvorsitzende
5. Revisionskommission

zu 1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter, einem 2. Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Obmann für Technik, einem Obmann für die Gewässerpflege und einem Obmann für Veranstaltungen und Jugendarbeit.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende. Eine Einzelvertretungsbefugnis für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt, wenn der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen oder der Vorsitzende beauftragt einen Stellvertreter.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei den Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die tatsächliche Führung der Geschäfte muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliedervollversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen.

zu 2) Mitgliedervollversammlung

In einem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, welche in geeigneter Weise zu erfolgen hat.

zu ihren Aufgaben gehört:

- a. die Wahl eines Versammlungsleiters,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der Wahlperiode,
- e. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Bestätigung des Jahresbeitrages,
- f. Satzungsänderung,
- g. Entscheidung über:
 - Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen und Disziplinaentscheidungen,
- h. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Wahlversammlungen und Satzungsänderungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedervollversammlung kann Vorratsbeschlüsse über eine redaktionelle Bearbeitung von Satzungsänderungen fassen, insofern diese im Nachgang durch übergeordnete Stellen angeordnet werden.

zu 3) erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann besonders befähigte Vereinsmitglieder in den erweiterten Vereinsvorstand kooptieren. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand, dem Schriftführer und aus durch Vorstandsbeschluss kooptierten Mitgliedern, die organisatorische Aufgaben bei der Vereinsarbeit erfüllen.

zu 4) Ehrenvorsitzende

Der Vorstand wird durch den Ehrenvorsitzenden ergänzt. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliedervollversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an allen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen und ist in beratender Funktion tätig.

zu 5) Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus einem Revisor und dessen Stellvertreter. Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Belege sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§8 Vereinsauflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, vom Vorstand treuhänderisch an eine gemeinnützige Institution übergeben, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins fungieren die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

Letzte anpassende Änderung 03.02.2023